

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 199/13 B

L 12 AS 214/12 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 10 AS 545/11 (SG Gelsenkirchen)

.....,

Kläger, Antragsteller und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Jobcenter Gelsenkirchen,
Ahstraße 22, 45879 Gelsenkirchen,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. August 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterinnen
B e h r e n d und H a n n a p p e l
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landes-
sozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 29. Mai 2013 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe zu bewilligen und
Rechtsanwalt K in G beizuordnen, wird abgelehnt.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Der Beklagte lehnte den Antrag des laufend, auch im Bewilligungsabschnitt vom 1.11.2010 bis 30.4.2011 SGB II-Leistungen (*Bescheid vom 25.10.2010, "Änderungsbescheide" vom 2.2.2011, 26.3.2011, 18.4.2011 und 19.7.2011*) beziehenden Klägers vom 6.1.2011 auf Übernahme der Kosten für Demonstrationen mit der Begründung ab, dass die Teilnahme an solchen Veranstaltungen von den Anteilen in der Regelleistung für "Freizeit, Kultur, Unterhaltung" sowie "Verkehr/ÖPNV, Fahrräder" umfasst sei (*Bescheid vom 7.1.2011, Widerspruchsbescheid vom 14.2.2011*). Das SG hat die Klage abgewiesen (*Urteil vom 19.12.2011*). Das LSG hat die Berufung zurückgewiesen (*Urteil vom 29.5.2013*). Zur Begründung seiner Entscheidung hat es ausgeführt, Gegenstand des Verfahrens, ob - hinausgehend über die Regelleistung - ein Mehrbedarf für die Kosten für die Teilnahme an Demonstrationen zu bewilligen sei, seien neben dem Bescheid vom 7.1.2011 idF des Widerspruchsbescheids vom 14.2.2011 auch die Bewilligungsbescheide vom 2.2.2011, 26.3.2011, 18.4.2011 und 19.7.2011. Das SGB II beinhalte keinen Anspruch auf die abstrakte Feststellung, dass eine Kostenübernahme für Demonstrationen zu erfolgen habe. Es handele sich auch nicht um einen dauerhaften, atypischen und unabweisbaren Bedarf iS des § 21 Abs 6 SGB II. Der von dem Kläger geltend gemachte Bedarf für die Kosten der Teilnahme an Demonstrationen sei bereits im Regelbedarf nach § 20 SGB II enthalten. Dass der Gesetzgeber mit der Neuregelung der Regelbedarfe die Anforderungen des BVerfG in seiner Entscheidung vom 9.2.2010, auch ein Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben sicherzustellen, nicht umgesetzt habe, sei nicht ersichtlich. Der Beklagte habe auch in den Widerspruchsbescheiden vom 19.12.2011 die Widersprüche gegen die "Änderungsbescheide" zutreffend als unzulässig verworfen, weil diese bereits Gegenstand des vorliegenden Verfahrens, nicht jedoch des weiteren Klageverfahrens vor dem SG (*S 33 AS 126/12*) geworden seien. Das LSG hat die Revision nicht zugelassen (*Urteil vom 29.5.2013*).
- 2 Hiergegen wendet sich der Kläger mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde, für deren Durchführung er die Bewilligung von PKH beantragt. Zur Begründung führt er aus, er habe im Jahre 2011 an einer Großveranstaltung in B zu den Auswirkungen der SGB II-Gesetzgebung teilnehmen wollen, deren Inhalte unzumutbar seien. Eine menschenwürdige Lebensqualität für die betroffenen Personen bestehe nicht. Der "Regelbedarf des § 22 SGB II" sei verfassungswidrig. Er habe als betroffener Bürger einen Mehrbedarf für eine konkrete Informationsveranstaltung in B beantragt. Neben seinem Anspruch auf adäquate Teilnahme an Freizeitveranstaltungen wolle er auch Grundrechtspositionen ausüben.



II

- 3 Die Beschwerde ist nicht zulässig, weil die als Zulassungsgrund geltend gemachte grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt worden ist (§ 160a Abs 2 S 3 SGG). Die Beschwerde ist daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG zu verwerfen.
- 4 Eine grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache lässt sich nur darlegen, indem die Beschwerdebegründung ausführt, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN; BVerwG NJW 1999, 304; vgl BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Der Beschwerdeführer hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und ggf des Schrifttums nicht ohne Weiteres zu beantworten ist und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im Allgemeininteresse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).
- 5 Mit seinem Vorbringen wird der Kläger diesen Darlegungserfordernissen nicht gerecht. Es fehlt schon an einer klar formulierten Rechtsfrage und - ergänzend - an einer Auseinandersetzung mit den Urteilen des BSG zur Verfassungsmäßigkeit der Regelleistung für Erwachsene (BSG Urteile vom 12.7.2012 - B 14 AS 153/11 R - BSGE 111, 211 = SozR 4-4200 § 20 Nr 17 und B 14 AS 189/11 R; vgl auch Urteil vom 28.3.2013 - B 4 AS 47/12 R) sowie der Rechtsprechung und Literatur zu den Voraussetzungen für die Annahme eines unabweisbaren besonderen Bedarfs nach der Härteregelung des § 21 Abs 6 SGB II (vgl zB BVerfG Urteil vom 9.2.2010 - 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09 - BVerfGE 125, 175 ff = SozR 4-4200 § 20 Nr 12, juris RdNr 208 zum Rückgriff auf das Ansparpotential und zum Erfordernis eines laufenden, nicht nur einmaligen Bedarfs; vgl auch BT-Drucks 17/1465 S 9 "regelmäßig wiederkehrender, dauerhafter, längerfristiger Bedarf"). Vielmehr setzt er sich lediglich in der Art einer Berufungsbegründung mit den tatsächlichen Umständen und der rechtlichen Wertung des Beklagten und der Vorinstanzen auseinander. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache kann gerade nicht mit den persönlichen Verhältnissen des Klägers begründet werden, sondern muss sich aus einer Auseinandersetzung mit den zugrunde liegenden Rechtsfragen ergeben. Die Prüfung der inhaltlichen Richtigkeit der Entscheidung im Einzelfall ist nicht Gegenstand des Verfahrens der Nichtzulassungsbeschwerde (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).
- 6 Dem Kläger steht PKH nicht zu, weil seine Rechtsverfolgung aus den genannten Gründen keine Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a SGG). Aus diesem Grund entfällt auch die Beordnung eines Rechtsanwalts.



7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)